

AGBs für Pauschalreisen
der SENATOR HOTEL BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG
für die
Hotels Bülow Palais und Bülow Residenz

Diese AGBs finden Anwendung, wenn Gegenstand des Vertragsangebots des Hotels und der Buchung des Reisenden eine Pauschalreise im Sinne von § 651 a Abs. 2, 3 und 4 BGB ist.

1. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERPFLICHTUNG FÜR MITREISENDE

1.1. Eine Buchung des Reisenden kann online, telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen. Grundlage dieser Buchung sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen des Hotels für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Anmeldung vorliegen. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Rei-senden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzu-stehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und geson-derete Erklärung übernommen hat. Die vom Hotel gegebenen vorvertrag-lichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistun-gen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodali-täten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Mit der Buchung bietet der Reisende dem Hotel den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung des Hotels zustande. Bei oder unverzüg-lich nach Vertragsschluss wird das Hotel dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht An-spruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körper-licher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Hotels vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Hotels vor, an das das Hotel für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit das Hotel mit seinem neuen Angebot auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde inner-halb der Bindungsfrist dem Hotel die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.3. Im Falle der Online-Buchung wird dem Reisenden der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert. Dem Reisenden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechen-de Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Ver-tragssprachen sind angegeben. Soweit der Vertragstext vom Hotel gespeichert wird, wird der Reisende darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet. Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig anmelden" bei der Online-Buchung oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Hotel den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Dem Reisenden wird der Eingang seiner Anmeldung unverzüglich auf elek-tronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Übermittlung der Anmeldung durch Bestätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Hotels beim Reisenden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträ-ger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung bei der Online-Buchung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig anmelden" durch ent-sprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bild-schirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Daten-träger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Das Hotel weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreisever-trägen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Tele-medien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesonde-re das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5).

1.5 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist. Diese Regelung lässt § 651 e BGB unberührt.

2. LEISTUNGEN, REISEPREIS UND BEZAHLUNG

2.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Reisenden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten weiteren Reiseleistungen zu erbrin-gen.

2.2 Der Reisende ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm gebuchten weiteren Reiseleistungen vereinbarten bzw. gelten-den Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Reisenden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht werden.

2.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abga-ben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel die Beherbergungsteuer über die nach Maßgabe des Art. 250 § 3 Nummer 3 EGBGB informiert wurde. Diese ist seit dem 1. Juli 2015 in Abhängig-keit des Übernachtungspreises zu entrichten und wird vom Hotel direkt an die Stadt Dresden abgeführt. Staffelung der Beherbergungssteuer nach Übernachtungspreisen: - Bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro - Von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro - Von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro - Von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro - Für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelnbereich erhöht sich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro. Die Beherbergungs-steuer wird für jeden Beherbergungsgast erhoben und auf den Zimmer-preis aufgeschlagen. Bei weiteren Fragen gibt die Stadt Dresden Auskunft (http://www.dresden.de/media/pdf/infoblatter/07_Infoblatt_Gaeste.pdf) Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegen-stand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate über-schreitet.

2.4 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Hotels aus dem in Ziffer 7 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

2.5 Vorbehaltlich nachstehender Regelung ist das Hotel berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel ferner berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehenden Satzes oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheits-leistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Sätze dieser Ziffer geleistet wurde. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

2.6 Das Hotel darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Reisen-dengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Siche-rungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

2.7 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl das Hotel zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist das Hotel berechtigt, nach Mahnung mit Fristset-zung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

2.8 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

3. ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertrags-abschluss notwendig werden und vom Hotel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Hotel vor Reisebeginn gestat-tet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Das Hotel ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Hotel gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen, oder
- unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, oder
- die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn das Hotel eine solche Reise angeboten hat.

3.4 Wenn der Reisende gegenüber dem Hotel nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Reisende in der Erklärung gemäß Ziffer 3.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.5. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte das Hotel für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. RÜCKTRITT DURCH DEN REISENDEN VOR REISEBEGINN / RÜCKTRITTSKOSTEN

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Hotel zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert das Hotel den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann das Hotel eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Hotels unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hatten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Hotel ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was es durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Reisenden durch das Hotel zu begründen ist. Das Hotel hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Die Bearbeitungskosten betragen in jedem Fall 25 Euro. Der Schadenersatz beträgt bei Rücktritt ab 3 Wochen vor Reisebeginn Euro. Bei Stornierung am Anreisetag bzw. bei Nichtantritt der Reise (sog. No Show) Euro.

4.4 Dem Reisenden bleibt in jedem Fall der Nachweis vorbehalten, dass die dem Hotel zustehende angemessene Entschädigung niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschalen sei.

4.5 Das Hotel behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit das Hotel nachweist, dass ihm höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist das Hotel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was es durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist das Hotel infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat es unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651e BGB vom Hotel durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter, sofern dieser die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Reise erfüllt, in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Hotel 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. UMBUCHUNGEN

5.1 Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder einer touristischen Leistung (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die

Umbuchung erforderlich ist, weil das Hotel keine, einzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

5.2 Umbuchungswünsche des Reisenden, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung das Hotel bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Das Hotel wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

7.1 Das Hotel kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn es

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat das Hotel unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat das Hotel unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. RÜCKTRITT DES HOTELS AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

8.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Reisende innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Reisenden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Reisende auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

8.2 Ist das Hotel aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag vor Reisebeginn außerordentlich zurückzutreten, insbesondere in dem Falle, dass

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswitz sein;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.5 vorliegt und trotz vorheriger Abmahnung und angemessener Fristsetzung dem Verstoß nicht abgeholfen wurde.

8.3 Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, begründet der berechtigte Rücktritt des Hotels keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

Das Hotel kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Hotels nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Hotels beruht. Kündigt das Hotel, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis; es muss sich

jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES REISENDEN

9.1 Der Reisende hat das Hotel, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Wellness-Behandlungsgutschein, Hotelgutschein, etc.) nicht innerhalb der vom Hotel mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit das Hotel infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadenersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Hotel zur Kenntnis zu geben; über die Erreichbarkeit des Hotels wird in der Reisebestätigung unterrichtet.

9.3 Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Hotel zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Hotel verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

10.1 Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden unbegrenzt, die vorsätzlichen oder schuldhaft herbeigeführt werden. Die vertragliche Haftung des Hotels für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht in einer vom Hotel zu vertretenden Weise herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

10.2 Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.

10.3 Soweit dem Reisenden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1, Sätze 1 bis 4.

10.4 Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1, Sätze 1 bis 4.

10.5 Das Hotel haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theater- besuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Hotels sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

10.6 Das Hotel haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Hotels ursächlich war.

11. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN: ADRESSAT, INFORMATION ÜBER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Hotel geltend zu machen. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2 Das Hotel weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für das Hotel verpflichtend würde, informiert der das Hotel den Kunden hierüber in geeigneter Form. Das Hotel weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen

Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

12.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr die Senator Hotel Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Dresden.

12.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.